

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 50.

Dresden, den 9. Februar

1846.

Zwei und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 29. Januar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Beurlaubung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer auf das Decret vom 14. September 1845 (Nr. 17 der Hauptregistrande), die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betr. (Besondere Berathung der Punkte a., b., c. und d.)

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 33 Minuten in Anwesenheit des Staatsministers v. Wietersheim und von zwei und vierzig Kammermitgliedern.

Secretair v. Biedermann trägt das Protocoll über die letztverwichene Sitzung vor.

Präsident v. Carlowitz: Ist etwas gegen das Protocoll zu erinnern? — Das Protocoll ist genehmigt. Die Mitvollziehung liegt heute den Herren Grafen v. Hohenthal-Königsbrück und v. Einsiedel ob.

Es folgt der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 307.) Bericht der dritten Deputation der ersten Kammer, die Petitionen um Erlassung eines Aufbruchgesetzes betr.

Präsident v. Carlowitz: Kommt zum Drucke und später auf eine Tagesordnung.

2. (Nr. 308.) Petition Heinrich Gottlob Ober's und 768 Gen. zu Glauchau und 9 Orten der Umgegend gegen jede Aenderung oder Aufhebung des Religionseides der Kirchen- und Schuldiener im Königreiche Sachsen.

Präsident v. Carlowitz: Das Petikum lautet: „Es wolle die hohe Ständeversammlung ihre Competenz wahren und jeden auf Abänderung oder Aufhebung des Religionseides der Kirchen- und Schuldiener im Königreiche Sachsen lautenden Antrag als zu ihrer Competenz nicht gehörig und geeignet zurückweisen.“

v. Schönberg-Bibran: Ich bitte um das Wort. Diese Petition von Glauchau mit 768 Unterschriften ist mir zugesendet und dabei die Bitte ausgesprochen worden, ich

möchte dieselbe zur meinigen machen und mit meinem schwachen Fürwort begleiten. Ein Theil des Petikums ist schon in Erfüllung gegangen, indem die geehrte Deputation sich bei dieser Frage für incompetent bereits erklärt hat. Der zweite Theil findet durch die in der gestrigen Sitzung von dem Herrn Staatsminister v. Könneritz gethane Erklärung sein bestes Fürwort, das von Allen, denen diese Frage hochwichtig ist, mit großer Freude ist vernommen worden und zur Beruhigung beitragen wird. Ich bitte das Directorium, diese Petition an die geeignete Deputation abgeben zu wollen.

Präsident v. Carlowitz: Das ist auch der Vorschlag des Directoriums. Ich frage also die Kammer: ob sie diese Petition der betreffenden außerordentlichen Deputation zuweisen will? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 309.) Petition des Geheimen Justizraths Bürgermeisters D. Gross, die Wiederaufhebung der in dem Gesetze vom 16. Juni 1840 zu Art. 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegebenen Erläuterungen betr.

D. Gross: Die Erläuterung im Gesetze vom 16. Juni 1840, deren Aufhebung in der eingereichten Petition beantragt wird, ist zu Artikel 20 und 21 des Criminalgesetzbuchs gegeben und lautet so: „In allen Fällen, wo neben der Geldstrafe auch Gefängnis- oder Handarbeitstrafe zulässig ist, aber allein auf Geldstrafe erkannt wird, hat der erkennende Richter in den Entscheidungsgründen das Maaß der Gefängnis- oder Handarbeitstrafe, statt deren die Geldstrafe eintritt, auszudrücken, und es ist bei einer nach Artikel 21 stattfindenden Verwandlung der Geldstrafe auf dieses Maaß zurückzugehen.“ Ich enthalte mich, die Gründe für das angebrachte Gesuch auszuführen, da sie in der Petition ausführlich dargelegt sind und unsere dritte Deputation dieselben berücksichtigen und in dem zu erstattenden Berichte würdigen wird. Allein zu meiner Entschuldigung, daß ich mir erlaubt habe, bei einer solchen Anzahl von Petitionen, die bereits der Ständeversammlung vorliegen, die geehrte Kammer noch mit einer solchen zu behelligen, muß ich anführen, daß ich einestheils in meinen frühern amtlichen Verhältnissen bei Herausgabe der in Rede stehenden Erläuterung nicht unbetheiligt gewesen bin und daß, nachdem ich die Unzweckmäßigkeit derselben bei der practischen Ausführung erkannt habe, ich es für Gewissenspflicht ansehe, wenigstens den Versuch zur Abwendung der daraus hervorgehenden Uebel-